

Spindel und Webstuhl werden seit Jahrhunderten von fleißigen Händen der schlesischen Bevölkerung bedient. In Schlesiens Hauptstadt sind daher die Vorbedingungen für ein erprießliches Wirken der Technischen Hochschule in reichem Maße vorhanden, und vollberechtigt war der dringende Wunsch von Stadt und Land, neben der ehrwürdigen Leopoldina eine solche Anstalt begründet zu sehen.

»Indem Ich die Provinz und ihre Hauptstadt zur Erfüllung dieses Wunsches von Herzen beglückwünsche, spreche Ich zugleich allen, welche zu dem Gelingen des Werkes beigetragen haben, meinen königlichen Dank aus. Wenn die junge Anstalt zurzeit auch noch nicht alle Abteilungen umfaßt, so habe Ich sie dennoch in ihren Rechten den älteren, vollausgestalteten Schwestern im Lande gleichgestellt. Ich vertraue aber, daß sie ihrer großen provinziellen und nationalen Aufgabe mit derselben Treue gerecht werden wird, die jenen nachgerühmt wird. Wer hier forscht und lehrt, tue es im Aufblick zu Gott dem Herrn mit heiligem Ernst; wer hier lernt, sei sich stets bewußt, daß er dazu berufen ist, dem Volke einst ein Führer auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete und zugleich ein Vorbild in treuer Pflichterfüllung gegen König und Vaterland zu sein. Die Arbeit nur, die für das Ganze geschieht, ist ganze Arbeit. Solcher Arbeit weihe Ich hiermit dies neue Haus!«

Vorgehen in Frankreich gegen Pornographie. — Der Bossischen Zeitung wird unter dem 30. November aus Paris gemeldet:

Auf Grund der Beschlüsse der diplomatischen Konferenz zur Bekämpfung der Pornographie hat die Regierung einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der ein im bisherigen Strafgesetz nicht vorgesehenes neues Vergehen umschreibt. Er bestraft nämlich die Herstellung, den Besitz und den Verkauf von Anstößigkeiten. In dem Gesetzentwurf heißt es:

»Mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren und einer Geldbuße von 500 bis 5000 Frs. wird bestraft, wer durch die Erzeugung oder den Besitz zum Zwecke des Handels oder der Verteilung, durch den Verkauf oder das Angebot die Ausstellung, die Ankündigung oder die Verteilung auf öffentlichen Straßen oder an öffentlichen Orten von Schriften, Drucksachen anderer Art, als: Bücher, Maueranschläge, Zeichnungen, Stiche, Gemälde, Abzeichen, Gegenstände oder Darstellungen schlüpfriger oder unsittlicher Art, das Vergehen der Verletzung der Sittlichkeit begangen hat. Derselben Strafe verfällt man, wenn man die aufgezählten Gegenstände aus dem Auslande einführt oder als Zwischenhändler ihre Versendung von einem Land in ein anderes besorgt oder sie in unverschlossenem Zustande der Post oder privaten Bestellsanstalten übergibt, endlich, wenn man durch öffentlich gesungene Lieder oder durch anstößige Zeitungsankündigungen die Sittlichkeit verletzt.

Senator Béranger nimmt die Wirkung des neuen Gesetzentwurfes vorweg, indem er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Bundes gegen die öffentliche Unsittlichkeit Klage gegen 180 Frauenzimmer erhebt, die in gewissen Pariser Zeitungen Ankündigungen unzeitiger Art erscheinen ließen. (Bossische Ztg.)

*** Post. Zollinhaltsklärungen für die Schweiz.** — Die Zollinhaltsklärungen zu Post-Paketen nach der Schweiz weisen vielfach unbestimmte oder unvollständige Inhaltsangaben auf, die nicht ausreichen, um danach die Pakete, ohne sie zu öffnen, verzollen zu können, wie dies in der Schweiz üblich ist. Durch die infolgedessen notwendige Vorführung bei den schweizerischen Zollstellen erleiden solche Pakete erhebliche Verzögerungen in der Zollabfertigung und demgemäß in der Zustellung an die Empfänger. Es liegt daher im Interesse der Absender, die Zollinhaltsklärungen zu Paketen nach der Schweiz stets so auszufüllen, daß danach die Verzollung ohne Öffnung der Pakete und Feststellung ihres Inhalts bewirkt werden kann. Auch ist es dringend notwendig, daß die Zollinhaltsklärungen möglichst haltbar — jedoch so, daß sie unschwer abgenommen werden können — an den Begleitadressen befestigt werden, damit sie sich während der Beförderung nicht ablösen.

*** Post nach Australien.** — Der Reichspostdampfer »Gneisenau« des Norddeutschen Lloyd wird auf Ausreise 332 nach Australien am 7. Dezember Neapel nicht anlaufen, weil in Port Said wegen Cholera-Gefahr die Quarantäne gegen Neapel fortbesteht. Die Post wird in Genua zugeführt werden, von wo der Dampfer am 6. Dezember 12 Uhr mittags abfährt. Abgang der letzten dem Dampfer »Gneisenau« zuzuführenden Post für Australien aus Berlin 5. Dezember, 8 Uhr vormittags.

Schweiz. Warenverzeichnis zum Gebrauchsolltarif. — Die deutsche Ausgabe des in Artikel 2 des Bundesgesetzes, betreffend den schweizerischen Zolltarif, vom 10. Oktober 1902 vorgesehenen, von der Oberzolldirektion ausgearbeiteten Warenverzeichnisses zum schweizerischen Gebrauchsolltarif wird demnächst erscheinen und kann vom 10. Dezember ab zum Preise von 2.50 Franken u. a. bei den Zolldirektionen in Basel und Schaffhausen sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen bezogen werden.

Das umfangreiche Werk enthält die im Gebrauchsolltarif aufgeführten und die seit der letzten Ausgabe des Gebrauchsolltarifs von den Direktivbehörden tarifierten, zur Einfuhr gelangenden bekannteren Waren nebst einer nicht unbedeutenden Zahl von Begriffsbestimmungen und Erläuterungen.

Das Warenverzeichnis wird periodisch ergänzt und das Erscheinen der Nachträge jeweils bekannt gegeben werden.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Moratorium für kleine Wechsel in Neapel. — Ein königliches Dekret vom 21. Oktober 1910 (veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale Nr. 250 vom 27. Oktober 1910) bestimmt u. a.:

Artikel 1. Die Verfalltage der Wechsel und bankmäßigen Anweisungen bis zum Betrage von 500 Lire, die vor dem 15. des laufenden Monats ausgestellt und im Gemeindebezirk von Neapel vom genannten Tage ab bis zum 15. Januar 1911 einschließlich zahlbar sind, werden um drei Monate hinausgerückt. Der Gläubiger kann die gesetzlichen Zinsen von dem Schuldner beanspruchen, der von dieser Erleichterung Gebrauch zu machen beabsichtigt. Wer von der Verlängerung keinen Gebrauch machen will, kann an dem in den Wechseln und Anweisungen bezeichneten Verfalltage gültig Zahlung leisten.

Artikel 2. Der Inhaber der Papiere muß an dem darin bezeichneten Verfalltag an Stelle eines Protestes mittels eines von einem Gerichtsvollzieher kostenlos aufgenommenen Protokolls feststellen lassen, ob der Schuldner von der Verlängerung Gebrauch machen will, und muß hiervon binnen zwei Tagen den unmittelbar vorangehenden Indossanten mittels eingeschriebenen Briefes benachrichtigen. Innerhalb der gleichen Frist hat jeder Indossatar seinen Indossanten entsprechend zu benachrichtigen. (Bericht des Kaiserlichen Generalkonsulats in Neapel.)

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie.«)

Eilgutabfertigung in Leipzig an Sonntagen vor Weihnachten. — Die Eilgutabfertigung des Bayerischen Bahnhofes in Leipzig wird an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten (11. und 18. Dezember) auch während der Zeit von 3–6 Uhr nachmittags für den allgemeinen Verkehr offen gehalten werden. (Leipziger Neueste Nachrichten.)

*** Literarischer Nachlaß Tolstois.** — Über den literarischen Nachlaß Graf Leo N. Tolstois liegen folgende weitere Zeitungsmeldungen vor:

Aus St. Petersburg wird der Neuen freien Presse (Wien) berichtet: »Njetich« erfährt von fünf bisher unbekanntem Werken im Nachlasse Tolstois. Es sind dies die Novelle »Tichon und Malanja«, die in der Zeit zwischen »Anna Karenina« und »Krieg und Frieden« geschrieben ist. Ferner die Novellen »Spiel mit dem Feuer« und »Der Gutsbesitzer«, die ein ähnliches Thema behandeln wie »Tichon und Malanja«; außerdem die Komödie »Die Gelehrte« und Bruchstücke eines Romans aus der Zeit Peters des Großen.

Die Bossische Zeitung (Berlin) empfangt folgende Mitteilung aus St. Petersburg: Es verlautet, Tolstois habe außer den Erzählungen »Hadschi Murat« und »Water Sergiu«